

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2017

Nr. 2017/768

Genehmigung Statuten Zweckverband Primarschulkreis March

1. Ausgangslage

Im Januar 2017 ersucht der Zweckverband Primarschulkreis March um Genehmigung der Statuten.

Die Statuten wurden von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Meltingen am 15. Dezember 2016 und der Einwohnergemeinde Zullwil am 24. November 2016 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 15. April 2013.

2. Erwägungen

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (vgl. § 210 Abs. 1 und 2 GG).

Gemäss § 51 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970 (BGS 413.12.1) sind die Statuten von Zweckverbänden vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinden der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorzulegen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass von Amtes wegen keine Korrekturen anzubringen sind. Die neuen Statuten können genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs (GT) vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbandes Primarschulkreis March werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird dem Zweckverband Primarschulkreis March zur Bezahlung auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

Kostenrechnung

Zweckverband Primarschulkreis March, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.00	(4210000 / 040 / 12065)
	<u>Fr. 200.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Volksschulamt

Beilage

Statuten Zweckverband Primarschulkreis March

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT (mit Kopie der Statuten)
Volksschulamt (2) Eg, gk (mit Original der Statuten)
Primarschulkreis March, Thomas Spaar, Präsident, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen (mit Original der Statuten und **Rechnung**); Versand durch Volksschulamt
Präsidium der Gemeinde Meltingen, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt
Präsidium der Einwohnergemeinde Zullwil, Katzenflühli 214, 4234 Zullwil (mit Original der Statuten); Versand durch Volksschulamt